

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

(in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) 585), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung vom 04. November 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. *§ 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG* gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder geschädigter ist,
- b) die oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Gebührensatzungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Niedernhausen, den 11. November 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

1. Gebühr für Personaleinsatz

1.1 Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen, je Einsatzkraft je Std. 20,45 EUR

1.2 Beim Brandsicherheitsdienst,
je Wachhabende(r) (mind. Gruppenführer) je Std. 18,92 EUR
je Feuerwehrmann/Feuerwehfrau je Std. 15,85 EUR

1.2.1 Die Gesamtkosten des Brandsicherheitsdienstes errechnen sich aus den Vergütungssätzen Ziff. 1.2., zzgl. Verwaltungskostenanteil.

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
je Einsatzkraft je Std. 2,56 EUR

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen

	Betrag EUR/Std.	Betrag EUR/km
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	132,94	1,23
Löschgruppenfahrzeug LF 16	117,60	1,23
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,26	0,92
Löschgruppenfahrzeug LF 8	86,92	0,92
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	102,26	1,23
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	76,69	0,92
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,24	0,92
Schlauchwagen SW 1000	46,02	0,92
Rüstwagen RW 1	102,26	0,92
Gerätewagen GW-Öl	92,03	0,92
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
Schlauchanhänger	35,79	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	

Andere Fahrzeuge der Feuerwehr nach örtlichen Gegebenheiten

3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	17,90 EUR
Motorkettensäge	je Std.	10,23 EUR
Stromerzeuger 1,5 KVA	je Std.	12,78 EUR
Stromerzeuger 5,0 KVA	je Std.	20,45 EUR
Stromerzeuger 8,0 KVA	je Std.	35,79 EUR
Greifzug	je Std.	20,45 EUR
Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	51,13 EUR
Elektrohammer	je Std.	10,23 EUR
Trennschleifer	je Std.	10,23 EUR
Funkenfreies Schneidgerät	je Std.	20,45 EUR
Brennschneidgerät	je Std.	15,34 EUR
Spezialleuchten	je Std.	15,34 EUR
Handscheinwerfer	je Std.	5,11 EUR
Kabeltrommel	je Std.	4,09 EUR
Auffangbehälter bis 5.000 l	je Std.	17,90 EUR
Ölsperre je 10 Meter	je Std.	51,13 EUR
Sonstige Geräte (z.B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit	

4. Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.ä.

Wasserstrahlpumpe	je Std.	10,23 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe (bis ca. 200 l/min.)	je Std.	23,01 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe (über 200 l/min.)	je Std.	28,12 EUR
Elektrotauchpumpe TP 4/1	je Std.	51,13 EUR
Mastpumpe	je Std.	51,13 EUR
Ex- Schutztauchpumpe	je Std.	51,13 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger (bis ca. 200 l/min.)	je Std.	51,13 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (über 200l/min.)	je Std.	61,36 EUR
Ölstaubsauger	je Std.	12,78 EUR
Öl-Mini-Sauger	je Std.	7,67 EUR
Industriesauger	je Std.	6,65 EUR
Wassersauger	je Std.	6,65 EUR

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen

6.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,23 EUR
Verteiler	je Tag	10,23 EUR
Strahlrohr, allgemein	je Tag	5,11 EUR
Wasserstrahlpumpe	je Std.	10,23 EUR
sonst. wasserf. Armaturen	je Stück	7,67 EUR
D-Druckschlauch	je Tag	5,11 EUR
C-Druckschlauch	je Tag	10,23 EUR
B-Druckschlauch	je Tag	12,78 EUR
A-Saugschlauch	je Tag	7,67 EUR
Hochdruckschlauch (30 m)	je Tag	20,45 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stck.	10,23 EUR
Vulkanisieren	je Stck.	12,27 EUR
Ein-/Fortbinden von D- Kupplung	je Stck.	5,11 EUR
C- Kupplung	je Stck.	6,65 EUR
B- Kupplung	je Stck.	8,18 EUR
A- Kupplung	je Stck.	12,78 EUR

6.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je Tag	7,67 EUR
Kübelspritze	je Tag	5,11 EUR
Löschdecke	je Tag	5,11 EUR

6.3 Leitern

Steckleiterteil	je Tag	3,83 EUR
Klappleiter	je Tag	5,11 EUR
Schiebeleiter	je Tag	20,45 EUR

7. Sonstige Geräte

je Gerät bzw. Gerätesatz Gebühr wird nach Aufwand
und Zeit berechnet

8. Reinigungsmaterial nach Aufwand

9. Materialreinigung nach Zeitaufwand

10. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gerauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von o.g. Mitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- u. Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

13. Für in vorstehendem Verzeichnis nicht erfaßte Leistungen setzt der Gemeindevorstand die Gebühr im Einzelfall fest.